

§ 17 NÖ GWG 1978 Strafen

NÖ GWG 1978 - NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

(1) Unbeschadet der Bestimmungen des § 10 des NÖ Abgabenbehördenorganisationsgesetzes 2009, LGBl. 3400, begeht, auch ohne eine Abgabenverkürzung zu bewirken, eine Verwaltungsübertretung, wer

- a) aus einer Gemeindewasserleitung ohne Bewilligung Wasser entnimmt;
- b) den Einbau eines Wasserzählers behindert oder einen eingebauten Wasserzähler beschädigt;
- c) die im § 13 vorgesehene Veränderungsanzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet.

(2) Die im Abs. 1 angeführten Verwaltungsübertretungen werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu € 215,-, bei Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzarreststrafe bis zu drei Wochen bestraft.

In Kraft seit 01.01.2015 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at